

Staatsauffassung zunutze machend, begreift er die Civitates als theopolitische Größen, die Civitas Dei-Ecclesia als christliche „Kultgemeinschaft“. Er will seine Untersuchung damit als Antwort auf Kamlahs „eschatologische Entgeschichtlichung“ (S. 146) der augustinischen Civitas Dei verstanden wissen, demgegenüber er ihre konkrete historische Bedeutung hervorhebt. Vom Verständnis der Civitas Dei als „Kultgemeinschaft“ aus wird denn auch die Bedeutung der geschichtlichen Entfaltung der Ecclesia für die Geschichte der Civitas Dei ins richtige Licht gerückt; denn es bestand in der Augustinus-Forschung die unbezweifelbare Gefahr, die unsichtbare Kirche so zu betonen, daß für deren geschichtstheologische Realität schließlich nichts mehr übrig blieb. „Kultgemeinschaft“ ist ein Begriff, der, weniger „äußerlich“ als der Begriff „Institution“, andererseits doch auch mehr als die aufgeklärt a-historische „Geistkirche“ umfaßt. W. hat damit den genau richtigen Punkt anvisiert. Lebt aber die Kirche aus dem Christus-Kult, so ergibt sich als prägnanteste Interpretation doch wohl: Die Civitas Dei ist nicht das Corpus permixtum der Kirche; sie ist der Lebenskern in der Kirche. Die Begriffe „Civitas Dei“ und „Ecclesia“ sind also noch lange nicht — wie W., in seinem Bemühen um historische Konkretisierung des Begriffs „Civitas Dei“ nun allerdings zu weit gehend, glaubt — absolut identisch. Gerade der etwas en passant zu dieser Frage beigebrachte Beleg (S. 118) Civ. Dei I, 35 zeigt das: Der Kult kann mißbraucht werden; das tun aber jene, die Augustinus als *conexi* (nicht als *cives*) der Civitas Dei bezeichnet. Wer die Begriffe „Civitas Dei“ und „Ecclesia“ nur soweit trennt, daß sie partiell deckungsgleich bleiben, hat den Civitas-Begriff noch nicht historisch entleert — im Gegenteil: W.s Untersuchung knüpft in entschiedener Weise beide Begriffe aneinander. Aber trotz des theopolitischen Hintergrundes war die Gottesbürgerschaft für Augustinus eine Bürgerschaft *sui generis*.

E. Meuthen.

Walter Mohr, Audradus von Sens, Prophet und Kirchenpolitiker (um 850), Arch. lat. medii aevi 29 (1959) 239—267, untersucht das theologische Werk des Mönches von Tours und späteren Bischofs von Sens im Hinblick auf die zeitgeschichtlichen Hintergründe und politischen Auswirkungen, möchte aber von seinen Visionen vom künftigen Schicksal des Menschengeschlechtes die in Fragment X und XI niedergelegten Prophezeiungen vom Gericht Gottes über die Könige als einen Zusatz aus dem Jahre 870 auffassen, der nicht mehr von Audradus stamme.

K. R.

O. Capitani, Motivi di spiritualità cluniacense e realismo eucaristico in Odone di Cluny, Bull. dell'Ist. Stor. Ital. per il Medio Evo 71 (1959) 1—18. — Der aus einem Vortrag hervorgegangene Aufsatz untersucht die Elemente cluniazensischer Spiritualität, die sich in der Eucharistielehre Odos von Cluny finden.

G. O.

Giovanni Lucchesi, Clavis s. Petri Damiani, in: Studi su San Pier Damiano in onore del Cardinale Amleto Giovanni Cicognani (Biblioteca Cardinali Gaetano Cicognani 5) Faenza 1961, Seminario Vescovile Pio XII, 165 S. — In dieser äußerst verdienstlichen, mit großer Geduld und Sorgfalt gearbeiteten Studie erschließt der Vf. das Werk des Petrus unter verschiedenen Gesichtspunkten. Zunächst bringt er eine genaue Inhaltsangabe des Cod. Vat. lat. 4930, des ältesten Textzeugen für das von Johannes von Lodi aus den Schriften Damianis zusammengestellte bibelexegetische Werk. Im Folgenden führt er jede einzelne Schrift Damianis auf, getrennt nach Briefen, Predigten und Heiligenleben, Opuscula, Gedichten und Gebeten, und gibt den Druck bei Migne sowie die handschriftliche Überlieferung in den großen Codd. des 11. Jh.